Die Stellung der Zahnärzte in der Reichsversicherungsordnung mit besonderer Berücksichtigung der Zahntechnikerfrage

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der

Zahnärztlichen Doktorwürde

an der

Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Berlin.

BIBLIOTHEEK RIJKS UNIV. LEIDEN

Von

Benno Kuschner

aus Dramburg

Tag der Promotion: 8. März 1921

Emil Ebering, Berlin NW. 7, Mittelstraße 29.

434

Gedruckt mit Genehmigung
der
Medizinischen Fakultät der Universität Berlin

D e k a n: Prof. Dr. **Rubner**
R e f e r e n t e n: Prof. Dr. **Williger**
Zahnarzt Dr. **Conrad Cohn**

In dieser Studie entwirft der Verfasser einleitend ein Bild von der geschichtlichen Entwicklung des deutschen Zahnärztestandes seit Beginn der Neuzeit, speziell bis zum Inkrafttreten der Sozialversicherung. Da die Stellung der Zahnärzte bezw. der Zahntechniker zu den Krankenkassen ebensowenig im alten Krankenversicherungsgesetz von 1883 wie in der Novelle von 1892 zu allseitiger Zufriedenheit geregelt war, machte sich, da auch die Ansprüche der Versicherten auf zahnärztliche Hilfe sich mit Recht steigerten, immer mehr das Bedürfnis nach durchgreifender Neuregelung der Frage geltend.

In der neuen Reichsversicherungsordnung von 1911 soll diese Regelung zustande kommen.

Heftige Kämpfe um den Wortlaut des Gesetzes entbrennen. Zahnärzte und Zahntechniker und vor allem die Krankenkassen selbst suchen die gesetzgebenden Faktoren in ihrem Sinne zu beeinflussen. So entstehen die wichtigen §§ 122, 123.

Der Verfasser erörtert ihren Inhalt und ihre Bedeutung für alle Beteiligten. Es ergeben sich aus dem Wortlaut der Bestimmungen leicht Widersprüche und Konflikte, so daß auch der Laie bei dem Studium des Gesetzes fühlt, daß noch immer nicht von einer endgiltigen Regelung des Verhältnisses zwischen Versicherten, Krankenkassen, Zahnärzten und Zahntechnikern die Rede sein kann, wenn man auch billigerweise zugeben muß, daß das Gesetz — zumal mit Hilfe der Ausführungsbestimmungen — sich bemüht, allen Beteiligten zu ihrem Rechte zu verhelfen.

Immer mehr stellt sich heraus, daß eine Novelle zu den für unseren Stand entscheidenden Paragraphen erforderlich ist. In dieser Novelle nun, die in Kürze den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegt wird, soll den Interessen der zahnbehandelnden Hauptgruppen der Zahnärzte und Zahntechniker auf der Basis der gemeinsamen Abänderungsvorschläge und Entschlüsse, wie sie in den Ausgleichsverhandlungen vom 28. 9. 1920 gemacht und gefaßt wurden, in der Form Rechnung getragen werden, daß nach Einführung eines Befähigungsnachweises für die bei den Kassen zugelassenen Zahntechniker gewissermaßen für diese ein Numerus clausus eingeführt wird und in absehbarer Zeit nur zahnärztliche Behandlung für die Versicherten in Frage kommt.

Lebenslauf.

Ich bin in Bublitz i. Pomm. als Sohn des Kantors Markus K. geboren, besuchte bis Ostern 1894 die dortige Stadtschule, vom April 1894 bis Oktober 1903 das Gymnasium zu Dramburg. Vom Oktober 1903 bis März 1907 studierte ich in Berlin Zahnheilkunde, wurde März 1907 approbiert, ließ mich im Herbst 1907 in Berlin-Tempelhof als Zahnarzt nieder. April 1915 wurde ich eingezogen und blieb bis November 1918 im Felde. Im April 1919 ließ ich mich in Dramburg i. Pomm. nieder.